

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemein	2
1.1	Geltungsbereich und Grundlagen	2
1.2	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	2
1.3	Arbeitsschutzkoordination	2
1.4	Organisation Arbeitsschutzkoordination auf Seite der Produktion	3
1.5	Produktionsspezifische Verantwortlichkeiten des Auftragnehmers	3
1.6	Haftung	5
2.	Produktionsspezifische Vorgaben	5
2.1	Flucht- und Rettungswege, Sammelplätze, Feuerlöschrichtungen	5
2.2	Arbeitsmittel Allgemein	5
2.3	Beleuchtung	5
2.4	Kälte	5
2.5	Unwetter mit Blitzschlag	6
2.6	Schneelasten	6
2.7	Schnee- und Eisglätte	6
2.8	Tragen von Sicherheitsschuhen und Warnwesten	6
2.9	Arbeiten mit Absturzgefahr, in der Höhe oder auf verschiedenen Ebenen	7
2.10	Fahren auf dem Gelände	7
2.11	Hubarbeitsbühnen / Gabelstapler / Golf-Cart / E-Scooter	7
2.12	Anschluss von mobilen elektrischen Anlagen	7
2.13	Mobile Flüssiggasanlagen	8
2.14	Pyrotechnik und Feuerwerk	8
2.15	Alkohol und Drogen	8
3.	Ereignisfall melden	8
3.1	Meldung von erkannten Gesundheitsgefährdungen und Unfällen	8
3.2	Absetzen von Notrufen	9

Gender-Hinweis

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument das generische Maskulinum verwendet. Die in diesem Dokument verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Veranstalter:

BfS Berlin feiert Silvester GmbH | Potsdamer Str. 58 | D-10785 Berlin

Verfasser:

support factory GmbH | Pestalozzistraße 4 | D-30451 Hannover | info@support-factory.net

1. Allgemein

1.1 Geltungsbereich und Grundlagen

Diese Produktionsordnung gilt für **alle Auftragnehmer und Dienstleister sowie deren Subunternehmer**, soweit sie in Verbindung mit der Produktion auf dem Veranstaltungsgelände und den dazugehörigen Bereichen tätig sind.

Auftragnehmer und Dienstleister bzw. Subunternehmer mit Sitz im Ausland, die für Arbeiten Mitarbeiter entsandt haben, sind verpflichtet sich an die am Erfüllungsort geltenden Gesetze und Vorschriften im Arbeitsschutz zu halten. Dazu zählen u. a. das Arbeitsschutzgesetz, Arbeitszeitgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, Unfallverhütungsvorschriften etc.. Die Unternehmen haben sich eigenverantwortlich zu informieren.

1.2 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Jedes Unternehmen ist grundsätzlich für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz seiner Mitarbeitenden selbst verantwortlich. Daraus ergeben sich unter anderem die Verpflichtung

- zur Gestaltung eines sicheren Arbeitsplatzes,
- die Erstellung von Risikobewertungen und Gefährdungsbeurteilungen zu sämtlichen durchzuführenden Arbeiten,
- die Umsetzung von Maßnahmen zur Risikominimierung,
- Qualifizierung und regelmäßige Unterweisung der Mitarbeitenden, sowie die
- Wirksamkeitsprüfung und ggf. notwendige Korrekturmaßnahmen.

Grundlage sind die am Erfüllungsort geltenden Vorschriften und Gesetze für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz.

1.3 Koordinationsverpflichtung

Bei der zeitgleichen Zusammenarbeit mehrere Unternehmen können gegenseitige Gefährdungen entstehen, die nur durch Abstimmung zwischen den Beteiligten reduziert werden können. Aus diesem Grund gibt es die **gesetzliche Verpflichtung zur Koordination**. Diese Verpflichtung zur Koordination ist zwischen Unternehmen sowie deren Subunternehmern gem. [DGUV Vorschrift 1, Grundlagen der Prävention, §6 Zusammenarbeit mehrerer Unternehmen](#) sowie [Betriebssicherheitsverordnung §13 Abs. 2](#) eigenverantwortlich umzusetzen.

In Bereichen in denen einzelnen Unternehmen / Gewerke nicht im direkten Auftragsverhältnis zueinanderstehen und/oder ihnen nicht alle Informationen für eine Koordination vorliegen, ist eine selbstorganisierte Koordination nicht möglich. Daher setzt der Veranstalter für diese Bereiche eine **Arbeitsschutzkoordination für bestimmte Arbeitsbereiche** ein.

Darüber hinaus stellt der Veranstalter in dieser **HS Produktionsordnung zum Schutz aller Beteiligten hinsichtlich „Health and Safety“ / „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz“** grundsätzlich **einzuhaltende Regeln** auf. Diese sind unabhängig von der Zusammenarbeit mit anderen Gewerken und/oder Unternehmen von allen Beteiligten einzuhalten.

1.4 Organisation Arbeitsschutzkoordination auf Seite der Produktion

1.4.1. Funktionsträger der Produktion:

Durch den Veranstalter werden die **Produktionsleitung**, **Technische Leitung** und die **Arbeitsschutzkoordination** benannt. Diese sind u. a. mit der vorgenannte *Arbeitsschutzkoordination für bestimmte Arbeitsbereiche* und Kontrolle der, in dieser Produktionsordnung festgesetzten Maßnahmen beauftragt.

Darüber hinaus ist die benannte **Arbeitsschutzkoordination** Ansprechpartner für Fragen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Rahmen der Produktion.

Den **Anweisungen der Produktionsleitung** und den **Hinweisen der Arbeitsschutzkoordination** sind von allen auf der Produktion tätigen Personen Folge zu leisten. In erster Linie werden die, durch die Auftragnehmer und Beteiligten benannten Ansprechpartner über Abweichungen informiert. Im Falle einer Zuwiderhandlung der in der Produktionsordnung festgelegten Maßnahmen, können darüber hinaus Mitarbeitende direkt angesprochen und auf die Einhaltung hingewiesen werden.

1.4.2. Sanktionsmöglichkeiten:

Die Produktionsleitung kann bei groben Verstößen gegen die Produktionsordnung Auftragnehmer für einen bestimmten Zeitraum oder endgültig der Produktion verweisen. Dies gilt auch für einzelne Mitarbeitende bei groben Fehlverhalten.

1.5 Produktionsspezifische Verantwortlichkeiten des Auftragnehmers

1.5.1. Gefährdungsbeurteilung

Für alle produktionsspezifischen Tätigkeiten der Mitarbeitenden hat eine Risikobewertung in Form einer Gefährdungsbeurteilung vorzuliegen, die auf Verlangen vorzuzeigen ist.

1.5.2. Verantwortlicher Ansprechpartner des Auftragnehmers, Dienstleisters:

Der Auftragnehmer, Dienstleister bzw. Beteiligte benennt verbindlich einen verantwortlichen **Ansprechpartner für den Arbeitsschutz**, der sowohl fachlich als auch persönlich für diese Funktion geeignet und während der gesamten Tätigkeit vor Ort ist. Dieser ist gegenüber den Mitarbeitenden des Auftragnehmers, Dienstleisters bzw. Beteiligten und ggf. für ihn tätige Subunternehmer hinsichtlich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz weisungsbefugt.

Der Ansprechpartner ist verpflichtet die [Online-Arbeitssicherheitseinweisung](#) zu absolvieren.

Darüber hinaus hat er Kenntnis über alle relevanten Maßnahmen dieser **Produktionsordnung**.

1.5.3. Unterweisung Mitarbeitende, Einweisung Verantwortlicher von Fremdfirmen

Der Ansprechpartner für den Arbeitsschutz ist verpflichtet **vor Beginn der Arbeiten**

- die Inhalte der Online-Sicherheitsunterweisung, sowie
- die Inhalte dieser Produktionsordnung

in der produktionsspezifischen **Unterweisung der eigenen Mitarbeitenden** sowie in der **Einweisung** von verantwortlichen Personen von ggf. durch das Unternehmen **beauftragten Subunternehmern** zu vermitteln.

Diese produktionsspezifischen Unterweisungen von Mitarbeitenden und Einweisung von Verantwortlichen für Arbeitsschutz von beauftragten Subunternehmern sind **schriftlich zu dokumentieren**.

Bitte beachten: Diese produktionsspezifischen Unterweisungen bzw. Einweisungen sind lediglich ergänzend und ersetzen nicht eine **Grundunterweisung von Mitarbeitenden des eigenen Unternehmens** bzw. **Mitarbeitern aus der Arbeitnehmerüberlassung** gem. [ArbSchG §12 Unterweisungen](#)

Dokumentationen über durchgeführte Unterweisungen und/oder Einweisungen sind auf Verlangen der Produktionsleitung und/oder Arbeitsschutzkoordination vorzuweisen.

1.5.4. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass seinen Mitarbeitenden die, für die Tätigkeit notwendige persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung gestellt wird. Die Kosten für die PSA trägt der Auftragnehmer.

1.5.5. Ersthelfer / Brandschutzhelfer

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass eine ausreichende Anzahl der Mitarbeitenden als Ersthelfer und Brandschutzhelfer qualifiziert und anwesend ist.

1.5.6. Qualifizierungsnachweise

Alle Mitarbeitenden müssen entsprechend Ihrer Tätigkeit qualifiziert sowie fachlich und persönlich für die auszuführende Tätigkeit geeignet sein. Die Qualifizierungsnachweise sind durch den verantwortlichen Ansprechpartner auf Verlangen der Produktionsleitung bzw. Arbeitsschutzkoordination vorzuweisen.

1.5.7. Führen von Flurförderzeugen, Hubarbeitsbühnen und Fahrzeugen / „Fahrauftrag“

Durch die unsachgemäße Benutzung von Flurförderzeugen und Hubarbeitsbühnen kann ein hohes Risiko für den Bediener aber auch für unbeteiligte Dritte in der Umgebung des Flurförderzeugs entstehen. Daher ist eine entsprechende Qualifizierung und Unterweisung des Bedieners von Flurförderzeugen eine wichtige Voraussetzung.

Der Auftragnehmer/Dienstleister hat gem. [DGUV Vorschrift 68](#) Sorge zu tragen, dass die eingesetzten Mitarbeitenden eine entsprechende **Qualifizierung** besitzen und sie ordnungsgemäß unterwiesen wurden. Der Nachweis ist in Form eines „Fahrauftrags“ gem. DGUV Vorschrift 68 §7 auf Verlangen der Produktionsleitung bzw. Arbeitsschutzkoordination vorzuweisen.

Auch beim Führen und Fahren von anderen Fahrzeugen wie z. B. PKW, LKW, Golf Cart, Gator, Roller, Fahrrädern ist eine ggf. notwendige Qualifizierung sicherzustellen und hat eine Unterweisung zu erfolgen. Dies kann ebenfalls nach dem Prozess des vorgenannten „Fahrauftrags“ durchgeführt werden. Hierbei sind auch die entsprechenden Vorgaben der [Betriebssicherheitsverordnung](#) zu beachten.

1.5.8. Verwendung von offenem Feuer – Heißarbeiten

Zu den sogenannten Heißarbeiten zählen z. B. Schweißarbeiten, Schneidarbeiten, Lötarbeiten, Trennarbeiten, Auftauarbeiten sowie jegliche Arbeiten mit offenem Feuer oder Funkenflug.

Die genannten Arbeiten sind im Vorfeld bei der Produktionsleitung anzumelden und können erst nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung (auch elektronisch) durchgeführt werden.

1.5.9. Arbeits- und Ruhezeiten

Unzureichende Ruhezeiten bzw. Arbeitszeiten über das zulässige Maß hinaus erhöhen das Gesundheits- und Unfallrisiko für Mitarbeitende. Die Verpflichtungen aus dem [Arbeitszeitgesetz](#) (ArbZG) sind dementsprechend anzuwenden.

Es wird insbesondere auf die Einhaltung der Vorgaben aus dem **ArbZG § 10 Sonn- und Feiertagsbeschäftigung** hingewiesen.

1.6 Haftung

Die Auftragnehmer sowie Ihre Subunternehmer haften für alle Schäden, die durch einen vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstoß gegen die Inhalte dieser HS Produktionsordnung entstehen.

2. Produktionsspezifische Vorgaben

2.1 Flucht- und Rettungswege, Sammelplätze, Feuerlöscheinrichtungen

Die Ansprechpartner der Auftragnehmer haben sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der Flucht- und Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen wie z. B. Feuerlöscher oder Sammelplätze zu informieren und dies in der produktionsspezifischen Unterweisung ihrer Mitarbeiter bzw. Einweisung der Verantwortlichen Ihrer Subunternehmer als Ergänzung zu den eigenen Sicherheitsmaßnahmen zu vermitteln.

In Bereichen, in denen diese Informationen nicht vor Ort z. B. in Form eines Flucht- und Rettungsplans ersichtlich sind erhalten die Ansprechpartner die entsprechenden Angaben auf Anfrage durch die Arbeitsschutzkoordination.

2.2 Arbeitsmittel Allgemein

Alle Arbeitsmittel, Maschinen, Werkzeuge, elektrischen Betriebsmittel, Leitern und Tritte sowie Flurförderzeuge und Fahrzeuge müssen nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften geprüft sein. Die Durchführung der Prüfung muss durch entsprechende Kennzeichnung oder Vorlage von Nachweisen wie z. B. Prüfprotokollen jederzeit nachgewiesen werden können. Die Unterlagen müssen vor Ort vorliegen oder barrierefrei digital zugänglich sein.

Auch bei entsprechender Kennzeichnung hat vor Inbetriebnahme eine Sichtprüfung auf Defekte und Beschädigungen zu erfolgen. Defekte und beschädigte Arbeitsmittel sind zu kennzeichnen und gegen eine weitere Verwendung zu schützen.

Die Arbeitsmittel sind ausschließlich bestimmungsgemäß und auf Grundlagen der arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben von unterwiesenem und ggf. geschultem Personal zu verwenden.

2.3 Beleuchtung

Jahreszeitbedingt ist mit wenig Tageslicht während des Auf- und Abbaus zu rechnen.

Vor Arbeitsbeginn ist durch den Auftragnehmer eigenverantwortlich zu prüfen, ob der Arbeitsbereich ausreichend ausgeleuchtet ist und ggf. zusätzliche Arbeitsbeleuchtung vorzusehen. Anhaltspunkte für eine ausreichende Ausleuchtung können der ASR A3.4 „Beleuchtung“ sowie der ASR 41/3 „Künstliche Beleuchtung für Arbeitsplätze und Verkehrswege im Freien“ entnommen werden.

2.4 Kälte

Bei niedrigen Temperaturen sowie Nässe, Wind und Schneefall besteht bei Arbeiten im Freien das Risiko der Auskühlung bis hin zu Erfrierungen. Es ist daher von Seiten der Auftragnehmer für, dem Klima angepasste Wetterschutzbekleidung für Ihre Mitarbeitenden zu sorgen. Des Weiteren sind bei kalten Temperaturen Aufwärmphasen für die Mitarbeitenden vorzusehen.

Hier gibt es Empfehlungen der Berufsgenossenschaften zu den unterschiedlichen Kältebereichen (+15° bis -30°C) mit maximalen Expositionszeiten (150 bis 60 min.) und entsprechenden Aufwärmzeiten (10 bis 60 min.).

Eine Orientierungshilfe ist auf der Seite der BGBau unter dem Link <https://bauportal.bgbau.de/bauportal-42022/thema/branchenuebergreifend/schutz-vor-gefaehrdungen-durch-kaelte> zu finden.

Bei Aufenthalts- und Pausenräumen wird auf die Mindesttemperatur von +18°C gem. ASR A3.5 hingewiesen.

2.5 Unwetter mit Blitzschlag

Bei Arbeiten im Freien oder im Bereich von Outdoor-Bühnen sowie in Containern ist bei Unwettern mit Blitzschlaggefahr umgehend ein sicherer Aufenthaltsort aufzusuchen und Sammelstellen zu vereinbaren.

2.6 Schneelasten

Nach Aufbau sind alle temporären Bauten auf ihre Stabilität und Widerstandsfähigkeit gegenüber Schneelasten zu überprüfen. Schwachstellen oder Gefährdungen auch im Sinne von „Dachlawinen“ sind unverzüglich dem Vorgesetzten bzw. der Produktionsleitung zu melden und gefährdete Bereiche für die Dauer der Gefährdung zu sperren.

2.7 Schnee- und Eisglätte

Witterungsbedingt kann es zu Gefährdungen durch Schnee- und/oder Eisglätte auf den Verkehrsflächen kommen. Soweit dies nur kleinere Flächen betrifft, ist der vor Ort tätige Reinigungsdienst beauftragt hier durch das Streuen von Sand oder Granulat die Rutschgefahr zu hemmen.

Bei stärkerem oder kontinuierlichem Schneefall wird durch die Produktionsleitung zusätzlich der Räumdienst des BSR (Berliner Stadtreinigung) beauftragt.

Sollte es Bereiche geben, in denen eine entsprechende Gefährdung dennoch vorliegt bzw. nicht erkannt wurde, ist der Auftragnehmer verpflichtet dies der Produktionsleitung bzw. Arbeitsschutzkoordination unverzüglich mitzuteilen und bis zur Beseitigung der Gefährdung die Arbeiten in diesem Bereich einzustellen und den Bereich nach Möglichkeit abzusperren.

Alternativ kann der Auftragnehmer die Gefährdung mit eigenen, geeigneten Mitteln beseitigen.

In jedem Fall ist dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeitenden bei der geschilderten Wetterlage entsprechend rutschhemmende Schuhe tragen.

2.8 Tragen von Sicherheitsschuhen und Warnwesten

Während der gesamten Auf- und Abbauphase sind in Bereichen, in denen Flurförderzeuge wie z. B. Hubarbeitsbühnen, Gabelstapler, Radlader eingesetzt werden oder mit KFZ- oder LKW-Verkehr zu rechnen ist, grundsätzlich Warnwesten zu tragen. Warnwesten sind generell nur in den gut sichtbaren, **fluoreszierenden Farben** gem. [DGUV Information 212-016](#) zulässig.

Bei Tätigkeiten in Bereichen, in denen das Risiko einer Verletzung der Füße besteht, sind Sicherheitsschuhe mit Zehen- und Fersenkappe sowie durchtrittssicherer Sohle zu tragen. Dies betrifft jegliche Bereiche in denen Be- und Entladungen, Auf- und Abbauarbeiten stattfinden.

2.9 Arbeiten mit Absturzgefahr, in der Höhe oder auf verschiedenen Ebenen

Bei Arbeiten mit Absturzgefahr, Arbeiten in der Höhe und Arbeiten auf verschiedenen Ebenen besteht generell ein erhöhtes Risiko durch

- Absturz und
- herabfallende Gegenstände.

Aus diesem Grund ist durch eine Gefährdungsbeurteilung das Risiko zu bewerten und entsprechende Maßnahmen wie z. B. Tragen einer PSaGA, Anbringen von Life-Lines, Verwendung von Rückhaltesystemen etc. festzulegen und umzusetzen.

In jedem Fall ist bei Arbeiten in der Höhe der darunterliegende Gefährdungsbereich für Dritte entsprechend abzusichern. Dies kann z. B. durch eine Absperrung oder durch eine personelle Absicherung erfolgen.

Bei Vorliegen von Risiken, bei denen ggf. eine Höhenrettung notwendig wird, ist ein entsprechendes Konzept zur Höhenrettung zu erstellen und in die Unterweisung / Einweisung einzubeziehen.

2.10 Fahren auf dem Gelände

Fahrzeugverkehr auf dem Gelände erfolgt nach den Maßgaben der Straßenverkehrsordnung.

In der Auf- und Abbauphase ist auf dem Gelände generell in Schrittgeschwindigkeit (max. 15 km/h) und mit eingeschalteter Warnblinkanlage zu fahren.

WICHTIGER HINWEIS: Am 30.12. werden Teilbereiche des Geländes für den Publikumsverkehr geöffnet. Es ist demnach in diesen Bereich mit Fußgängern zu rechnen und dieser Situation mit erhöhter Aufmerksamkeit bei der Bewegung von Lasten und Fahrzeugen zu begegnen.

Ab dem 29.12.2023 gilt darüber hinaus generelles Parkverbot auf dem Veranstaltungsgelände.

2.11 Hubarbeitsbühnen / Gabelstapler / Golf-Cart / E-Scooter

Für alle genannten Fahrzeuge und Flurförderzeuge gilt, Fahren nur mit...

- „Fahrauftrag“,
- vorherige Einweisung oder Unterweisung,
- Berücksichtigung der Betriebsanweisung des Herstellers (im Fahrzeug/Flurförderzeug)
- Warnweste u. Sicherheitsschuhen.

Bei Hubarbeitsbühnen und Teleskopsteigern ist – soweit eine Möglichkeit des Anschlagens von Seiten des Herstellers vorgesehen ist – die Benutzung einer PSaGA einzuhalten. Des Weiteren ist bei Anstoßgefahr des Kopfes ein Helm zu tragen.

Darüber hinaus sind die ausgehängten **Richtlinien zum Führen von Flurförderzeugen** zu beachten!

2.12 Anschluss von mobilen elektrischen Anlagen

Die Übergabe von elektrischen Anschlüssen (z. B. Hausanschluss, Aggregat, Trafos etc.) sowie die Errichtung und der Betrieb erfolgen mindestens auf Basis der Maßgaben des [SQP4](#) und weiterer einschlägiger elektrotechnischer Regeln.

2.13 Mobile Flüssiggasanlagen

Beim Einsatz von mobilen Flüssiggasverbrauchsanlagen wie z. B. beim Betrieb von Kochgeräten, Terrassenheizstrahler und Heizgeräte sind die einschlägigen Vorschriften und Regeln zu Inbetriebnahme, Prüfung und Brandschutz zu beachten.

Eine Zusammenfassung zur Inbetriebnahme bietet die [LAGetSi-Info zur Verwendung von Flüssiggas zu gewerblichen Zwecken](#) des Landesamts für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin.

Darüber hinaus wird die [Checkliste zur Gefährdungsbeurteilung bei der Verwendung von Flüssiggas](#) (Auszug aus DGUV Regel 110-010 „Verwendung von Flüssiggas“) empfohlen.

Alle notwendigen Prüfdokumente wie z. B. Dokumentation der Prüfung und Kontrolle der Flüssiggasanlage gem. BetrSichV, TRBS 1203 und DGUV Regel 110-010 sind auf Verlangen vor Ort vorzuweisen.

2.14 Pyrotechnik und Feuerwerk

Es kommt bei der Veranstaltung zum Einsatz von Pyrotechnik. Diese wird u. a. im Bereich der Bühne eingesetzt. In diesen Bereichen ist auf Grund der möglichen Explosionsgefährdung erhöhte Vorsicht geboten. Die betroffenen Bereiche werden – soweit möglich – gekennzeichnet und abgesperrt.

Generell besteht auf dem gesamten Gelände ein Verbot zur Verwendung von Feuerwerk und Böllern, etc. Die Gäste werden auf das Mitführen von Feuerwerkskörpern vor Zutritt des Geländes kontrolliert. Sollte dennoch beobachtet werden, dass Gäste Feuerwerkskörper o. glw. mit sich führen ist dies umgehend der Produktionsleitung zu melden.

2.15 Alkohol und Drogen

Auf dem gesamten Gelände besteht ein generelles Verbot von Alkohol, Drogen und anderen berauschenden Mitteln vor oder während der Arbeit. Davon ausgenommen ist das obligatorische Glas „Silvestersekt“ zum Anstoßen auf das neue Jahr.

3. Ereignisfall melden

3.1 Meldung von erkannten Gesundheitsgefährdungen und Unfällen

Erkannte Gesundheitsgefährdungen oder Unfallrisiken, zu denen noch keine Maßnahmen getroffen wurden, sind der Arbeitsschutzkoordination unverzüglich zu melden und die Arbeiten in den betreffenden Bereichen einzustellen und die Bereiche, falls notwendig, abzusperren.

Des Weiteren ist die Arbeitsschutzkoordination über jeden Schaden, Unfall und Notfall umgehend zu informieren.

3.2 Absetzen von Notrufen

Im Falle eines Unfalls oder eines Brandfalls ist umgehend der **Notruf 112** zu wählen.

In jedem Fall beachten: Eigengefährdung vermeiden!

Entsprechende Notrufnummern sowie weitere wichtige Angaben erhält der Ansprechpartner des Auftragnehmers bei der Anmeldung durch die Arbeitsschutzkoordination.

Bei Absetzen eines Notrufs sollten folgende Informationen weitergegeben werden:

- Wo ist etwas passiert?
- Was ist passiert?
- Welche Verletzungen?
- Wie viele sind betroffen?
- Wer meldet?
- Warten auf Rückfragen!

Im Brandfall sind darüber hinaus folgende Punkte zu beachten

- Bringen Sie sich in Sicherheit
- Gefährdete Personen mitnehmen
- Hilfsbedürftigen Personen helfen
- (Fenster und Türen schließen)
- Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
- Keine Aufzüge benutzen
- Anweisungen der Brandschutzhelfer beachten
- Sammelstelle aufsuchen
- Löschversuch unternehmen
- Feuerlöscher benutzen